

Statuten

des Vereins

Freunde der Tga Falotta

Alp Flix

1. Ziel und Zweck

Der Verein unterstützt den Ausbau und Unterhalt der "Tga Falotta" durch Gewährung von zinslosen Darlehen auf unbestimmte Zeit, welche bei einer Veräußerung der Liegenschaft an den Verein zurückbezahlt werden müssen, sofern ein neuer Besitzer das Haus nicht im Sinne der Statuten weiterführt.

- 1.1 Als Gegenleistung erhalten der Verein und seine Mitglieder bei der Belegung des Hauses Priorität.
- 1.2 Die Mietpreise werden für eine bestimmte Periode mit dem Besitzer abgeprochen und festgesetzt.
Kann aus finanziellen Gründen der Mietpreis nicht bezahlt werden, soll auf Anfrage des Lagerleiters der Logierpreis ermässigt oder erlassen werden.
- 1.3 Durch das Organisieren und Durchführen von Ferien- und Arbeitslagern in der Hütte ermöglicht und fördert der Verein intensive Gemeinschaft. Aus diesem Grund erhalten bei der Belegung Gruppen den Vorzug.
- 1.4 Bei Bauprojekten, die durch den Verein unterstützt werden, kann er bei der Planung mitbestimmen. Beträge über Fr. 3000.- müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

2. Organisation des Vereins

2.1. **Die Organe** des Vereins sind:

- 2.1.1. die Jahresversammlung
- 2.1.2. der Vorstand
- 2.1.3. die Rechnungsrevisoren

2.2. **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen und beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags, der zur Zeit mindestens Fr. 10.- für Nichtverdienende, Fr. 25.- für Verdienende und Fr. 50.- für Familien beträgt. Dieser Beitrag kann nach eigenem Ermessen erhöht oder in Form von Arbeit aufgewertet werden.

2.3. **Austritte** sind schriftlich an den Präsidenten zu richten, und zwar zehn Tage vor der Jahresversammlung.

2.4. **Die Jahresversammlung** findet jeweils im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit Angabe der Geschäfte durch persönliche Einladung einberufen. Ihre Aufgaben sind:

- 2.4.1. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- 2.4.2. Wahl oder Bestätigung der Vorstandsmitglieder
- 2.4.3. Wahl der Revisoren (jeweils auf zwei Jahre)
- 2.4.4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages (jährlich)

2.5. **Ausserordentliche Vereinsversammlungen** finden statt:

- 2.5.1. auf Antrag des Vorstandes
- 2.5.2. wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder sie fordert

- 2.6. **Der Vorstand** umfasst mindestens drei, höchstens aber sieben Mitglieder. Er besorgt die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kommt (ausser der Mitgliederversammlung) mindestens einmal jährlich zusammen. Er setzt sich aus volljährigen Mitgliedern zusammen.
3. **Kapitalanteile** einzelner Mitglieder - sofern es sich nicht ausdrücklich um ein zinsloses Darlehen handelt - können beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgefordert werden.
4. **Statutenänderungen** müssen einer Mitgliederversammlung vorgelegt werden und erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
5. **Die Auflösung des Vereins** muss durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit notwendig. Bei einer Auflösung kann das Vereinskaptal einem anderen gemeinnützigen Werk zugewendet werden. Über die Wahl des Werkes bestimmt die Mitgliederversammlung.

Genehmigt von der Gründungsversammlung vom 24. März 1977.
Änderungen genehmigt von der Generalversammlung vom 5. März 1994.

Postcheck-Konto: 40-1780-4
Freunde der Tga Falotta
Alp Flix
Riehen